



Satzung

BdN Ortsverein Tingleff

§ 1 Ziele

Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Nordschleswiger, Ortsverein Tingleff“. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der deutschen Volksgruppe in Tingleff und Umgebung und die Mitwirkung an einer harmonischen Entwicklung im deutsch-dänischen Grenzland. Der Ortsverein ist mit zuständig für die Kulturarbeit vor Ort.

Der Ortsverein gibt sich eine eigene Satzung, die nicht gegen die Bestimmungen der übergeordneten BDN-Satzung verstoßen darf.

§2 Gebiet

Die Feststellung und Abgrenzung des Ortsvereins erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsverein.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Nordschleswiger wird durch Beitritt zu einem Ortsverein, in der Regel dem Ortsverein des Wohnsitzes, erworben. Über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Ortsvereinsvorstand.

Berufungsinstanz ist der BDN-Hauptvorstand.

Ein neues Mitglied erhält eine Kopie der Ortsvereinssatzung und erkennt sie an

§4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.

§6.1 Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Sie wird spätestens sieben Tage vorher durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung in „Der Nordschleswiger“ und ggf. im lokalen Anzeigenblatt einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen, muss eine außerordentliche Generalversammlung durchgeführt werden. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt sein.

§6.2 Stimmrecht

Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.

§6.3 Beschlussfähigkeit

Bei ordnungsgemäßer Einberufung und ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Generalversammlung beschlussfähig.

§6.4 Tagesordnung

Folgende Tagesordnungspunkte sind bei der ordentlichen Generalversammlung obligatorisch:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Wahl eines Versammlungsleiters
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Jahresbericht des Vorsitzenden und des Kassierers, Anmerkung der Revisoren
6. Aussprache und Entlastung
7. Wahlen
 - a) Vorstand (siehe § 6.5 Abs. 1)
 - b) Revisoren (siehe § 6.5 Abs. 2)
 - c) Delegierte (siehe § 6.5 Abs. 3)
8. Behandlung evtl. eingegangener Anträge
Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens vier Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
10. Verschiedenes

§6.5 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Nur der Vorsitzende wird direkt von der Generalversammlung gewählt.
2. Es werden zwei Revisoren gewählt. Diese werden im Wechsel für je zwei Jahre gewählt.
3. Die Generalversammlung des Ortsvereins wählt Delegierte für ein Jahr, die den Ortsverein bei der Bezirksdelegierten- sowie bei der Delegiertenversammlung vertreten. Der Vorsitzende ist kraft Amtes Delegierter. Neben den Delegierten werden mindestens zwei Suppleanten gewählt.

§7 Vollversammlung der Orts- und Bezirksvorsitzenden

Die Vollversammlung berät über übergeordnete Fragen der Kulturarbeit. Ihr gehört u.a. der Ortsvereinsvorsitzende an.

§8 Bezirksvorstand

Der Ortsvereinsvorsitzende gehört dem Bezirksvorstand an.

§9 Schleswigsche Partei-Hauptversammlung

Die SP-Kontaktperson des Ortsvereins gehört der SP-Hauptversammlung an.

§10 Bezirksmitgliederversammlung

Die Mitglieder der Ortsvereine und der anderen deutschen Vereine bilden die Bezirksmitgliederversammlung, die für die Kandidatenaufstellung zuständig ist.

Spätestens sechs Monate vor der Kommunalwahl wählt eine Bezirksmitgliederversammlung die Kandidaten der Schleswigschen Partei.

§11 Bezirksdelegiertenversammlung

Jährlich findet im Bezirk eine ordentliche Bezirksdelegiertenversammlung statt. Stimmrecht haben u.a. die vom Ortsverein gewählten Delegierten.

Ortsvereine mit über 40 bis zu 80 Mitgliedern entsenden einen Delegierten sowie einen zusätzlichen Delegierten für jede angefangene weitere 40 Mitglieder.

Die Bezirksdelegiertenversammlung wählt den Bezirksvorsitzenden und den SP-Kommunalvorsitzenden für vier Jahre. Diese vertreten den Bezirk im Hauptvorstand.

§12 Delegiertenversammlung

Jährlich findet für ganz Nordschleswig eine ordentliche Bezirksdelegiertenversammlung statt. Stimmrecht haben u.a. die vom Ortsverein gewählten Delegierten (s.o.). Die Ortsvereinsvorsitzenden haben kraft Amtes Stimmrecht.

Sollte ein örtlicher Verein sein Recht, einen Delegierten zu entsenden, nicht ausnutzen, fällt dieser Delegierte dem Ortsverein zu.

13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer
- Protokollführer
- SP-Kontaktperson
- Zwei Beisitzer

Der Vorsitzende wird direkt von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Diese Ergänzung muss von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§14 Protokoll

Bei jeder Generalversammlung und Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens die Beschlüsse in genauer Fassung.

§15 Finanzen

Der Kassierer verwaltet die Finanzen des Ortsvereins. Nach Ende des Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung des Kassierers durch die Revisoren überprüft. Das Prüfungsergebnis wird auf einem Anlagezettel dokumentiert. Die Revisoren sind berechtigt jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

§16 Satzungsänderung

Die Generalversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

§17 Auflösung

Der Ortsverein wird nur aufgelöst, wenn dies auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. Die Generalversammlung beschließt, wie das Vermögen des Vereins zu verwenden ist.

Angenommen von der Generalversammlung in Tingleff am 03.03.2018


Versammlungsleiter


Ortsvorsitzender

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind grundsätzlich männlich/weiblich zu verstehen.